Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

per E-Mail:

Landkreise/kreisfreie Städte

- Sozialbehörden -

Landesamt für innere Verwaltung Abteilung 5

Bearbeiter:

Frau ARin Katja Autzen

Telefon:

+49 385 588 2355

Telefax:

+49 385 588482 2355

E-Mail:

katja.autzen@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 350-217-39000-2022/013-002

Datum: Schwerin, 02.03,2022

nachrichtlich:

Landkreise/kreisfreie Städte

Ausländerbehörden –

Erlass zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen

Zum leistungsrechtlichen Umgang mit aus der Ukraine geflohenen Menschen werden folgende Hinweise gegeben:

Es ist zu erwarten, dass aus dem Kriegsgebiet nach Mecklenburg-Vorpommern geflohene ukrainische Staatsangehörige in vielen Fällen ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Derzeit ist zu erwarten, dass der Personenkreis Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten wird. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union, die sog. Massenzustrom-Richtlinie in Kraft zu setzen. Als Inhaber eines Titels nach § 24 AufenthG sind die betroffenen Personen dann leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3a AsylbLG.

In der Zeit bis zur Titelerteilung gilt Folgendes:

Bedürftige Personen erhalten in analoger Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG. Damit gewährleisten wir ab Ankunft der Geflüchteten in Mecklenburg-Vorpommern die Einhaltung der Vorgabe aus Art. 13 Abs. 1 RL 2001/55/EG, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen untergebracht werden oder gegebenenfalls Mittel für eine Unterkunft sowie die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung erhalten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.

Telefon: +49 385 5880 Telefax: +49 385 588-2972 E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de Internet: www.im.mv-regierung.de

Die Leistungserbringung erfolgt ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, also grundsätzlich ab Vorsprache bei der Leistungsbehörde. Sollte eine Bedürftigkeit bereits für die Vergangenheit glaubhaft gemacht werden, kann der früheste Leistungsbeginn der 24.02.2022 (Datum der Kriegserklärung Russlands gegen die Ukraine) sein.

Das Vorhandensein verwertbaren Vermögens soll erfragt werden. Solches ist nach den Regelungen der §§ 7 und 7a AsylbLG zunächst einzusetzen. Grundsätzlich wird in der gegenwärtigen Situation davon auszugehen sein, dass auf in der Ukraine bestehendes Vermögen nicht zugegriffen werden kann und dieses mithin nicht einsetzbar ist. Auch Fahrzeuge sollen den Antragstellern belassen werden.

Es wird um wohlwollende Prüfungen der Übernahme von Krankenbehandlungskosten gebeten, die ggf. bereits nach der Einreise nach Deutschland aber vor der Vorsprache bei der Leistungsbehörde entstanden sind, soweit es sich lebensnah um angemessene Kosten handelt. In besonderen Fällen (z.B. besondere Höhe der Kosten) kontaktieren Sie für Rücksprachen bitte das LAiV.

Die notwendigen Aufwendungen für die in Rede stehenden Leistungen werden gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. e) FIAG M-V durch das Land erstattet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Ines Berg